



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Wahlen
Publikationsdatum: KABDA 17.09.2025
Öffentlich einsehbar bis: 17.09.2026
Meldungsnummer: AM-DA31-0000000341

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der kirchlichen Gemeindebehörden der Evangelisch- reformierten Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2026-2030, Richterswil

Titel der Wahl

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der kirchlichen Gemeindebehörden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde für die Amtsdauer 2026-2030

Art der Wahl

Kommunale Wahl

Datum der Wahl

08.03.2026

Vorlagen

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat Richterswil den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030 der kirchlichen Gemeindebehörden der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Richterswil auf den **08. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 i. V. m. Art. 15 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Richterswil vom 12. Januar 2022 sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 7 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege inkl. Präsidentin bzw. Präsident

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird nach § 55 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt. Sind gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden gedruckte Wahlzettel verwendet (§ 55 Abs. 2 GPR).

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 27. Oktober 2025, 18.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Richterswil, Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis Mittwoch, 18. März 2026, 16.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am Dienstag, 10. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in die Evangelisch-reformierte Kirchgemeindepflege ist jede stimmberechtigte Person, die die Voraussetzungen gem. Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10) erfüllt.

Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Richterswil unter Angabe von Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, bis am 19. November 2025, 16.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Richterswil, Präsidiales, Seestrasse 19, 8805 Richterswil bezogen oder auf www.richterswil.ch/wahlen heruntergeladen werden.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihrer Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Kontaktstelle

Gemeinde Richterswil - Präsidiales / Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Frist

Ablauf der Frist: 22.09.2025